



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-654.033/0003-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

48/20

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 6. Juli 2017
betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des Pflichtschulgesetzes

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. September 2017.

Der Gesetzesbeschluss (Z 2 [§ 11a Abs. 1a des NÖ Pflichtschulgesetzes], 3 [§ 11a Abs. 1b leg. cit.] und 4 [§ 15 Abs. 2 leg. cit.]) sieht eine Mitwirkung des Landeschulrates bei der Vollziehung des Gesetzes vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung befasst. Dieses hegt das Bedenken, dass es zu einem vermehrten Kostenaufwand auf Seiten des Bundes kommen könnte; im Übrigen weise der Gesetzesbeschluss sowohl sprachliche als auch inhaltliche Mängel auf. Weder das genannte Bundesministerium noch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst halten diese Bedenken allerdings für so schwerwiegend, dass sie der Erteilung der Zustimmung entgegenstehen; vielmehr wird es für zweckmäßig erachtet, die Zustimmung zu erteilen, im Schreiben an die Landeshauptfrau aber auf die vom Bundesministerium für Bildung vorgebrachten Bedenken hinzuweisen.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an die Landeshauptfrau von Niederösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An die
Frau Landeshauptfrau
von Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
Ltg.-1616/A-1/91-2017
6. Juli 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2017 beschlossen, die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung besteht Anlass zu folgender Bemerkung:
In den Z 2 (§ 11a Abs. 1a des NÖ Pflichtschulgesetzes) und 3 (§ 11a Abs. 1b leg. cit.) des Gesetzesbeschlusses ist eine Mitwirkung des Landesschulrates bei der Vollziehung des Gesetzes vorgesehen. Es besteht das Bedenken, dass es vor allem bei der Bereitstellung und dem Einsatz von Diagnose- und Förderinstrumenten in Hinblick auf die Einrichtung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen zu einem vermehrten Kostenaufwand auf Seiten des Bundes kommen könnte. "

16. August 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA